

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2014

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 23. Dezember 2014

Nr. 24

Tag	INHALT	Seite
16. 12. 14	Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften	770
16. 12. 14	Haushaltsbegleitgesetz 2015/16	777
16. 12. 14	Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (Beurteilungsverordnung – BeurVO)	778
20. 11. 14	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	781
4. 12. 14	Verordnung des Justizministeriums über die justizinterne Qualifizierungsmaßnahme und Prüfung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für den Justizwachtmeisterdienst – QuaPrO JWMD)	781
5. 12. 14	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Einrichtung der Laufbahn und die Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst – APrOLW hD) .	786
9. 12. 14	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	793
28. 11. 14	Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des 15. Landtags von Baden-Württemberg	794
8. 12. 14	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn	794
9. 12. 14	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Verbot der Prostitution (Sperrbezirksverordnung) im Stadtkreis Karlsruhe	795

**Gesetz zur Änderung
des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg und anderer
dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom 16. Dezember 2014

Der Landtag hat am 11. Dezember 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Erhöhung der Grundgehälter in der
Landesbesoldungsordnung W

§ 1

Erhöhung der Grundgehaltssätze

(1) Es erhöhen sich die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung W nach dem Stand des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28)

1. in Besoldungsgruppe W 1 um 300 Euro,
2. in Besoldungsgruppe W 2 um 749,32 Euro,
3. in Besoldungsgruppe W 3 um 517,71 Euro.

(2) Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppe W 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 und für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2013. Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185) finden auf die nach Absatz 1 erhöhten Grundgehaltssätze Anwendung.

(3) Die erhöhten Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3 zu diesem Gesetz.

§ 2

Änderung von Anpassungsgesetzen

(1) Die in der Anlage zu dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28) enthaltene Anlage 9 wird durch die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz enthaltene Anlage 9 ersetzt.

(2) Die in der Anlage 1 zu dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185) enthaltene Anlage 9 wird durch die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz enthaltene Anlage 9 ersetzt.

(3) Die in der Anlage 2 zu dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 enthaltene Anlage 9 wird durch

die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz enthaltene Anlage 9 ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 164), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

»(6) Unbefristete Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind zusammen neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 bis zur Höhe von 21 Prozent und neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 28 Prozent des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können im Rahmen des Satzes 1 frühestens nach jeweils zehnjährigem Bezug für ruhegehaltfähig erklärt werden. Befristete und unbefristete Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können in Ausnahmefällen zusammen insgesamt neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 bis zur Höhe von 55 Prozent und neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 65 Prozent des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.«

2. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »von 600 Euro pro Monat« durch die Wörter »des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 1« ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Das der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehende Volumen für Zulagen nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich um die Mittel privater Dritter, wenn und soweit die Dritten diese Beträge der Hochschule ausdrücklich für diesen Zweck und ohne Bindung an eine bestimmte Person zur Verfügung gestellt haben. Absatz 1 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend. Die Drittmittel nach Satz 1 sind bei der Drittmittelverwaltung gesondert auszuweisen.«

3. § 73 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Beamte und Richter der Besoldungsgruppen und kw-Besoldungsgruppen B 2 bis B 11, R 3 bis R 8, W 3 sowie der Besoldungsgruppe C 4 kw sind von der Gewährung des Zuschlags ausgenommen.«

4. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Sozialgesetzbuch« das Komma und die Wörter »§ 52 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, § 58 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte« gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 »(2) Die Dienstbezüge des Geschäftsführers oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung der Unfallkasse Baden-Württemberg dürfen die Dienstbezüge der Besoldungsgruppe B 3 nicht übersteigen. Der stellvertretende Geschäftsführer, die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die leitende technische Aufsichtsperson sind jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der Geschäftsführer oder der Vorsitzende der Geschäftsführung.«
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3.
5. Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe A7 wird nach der Amtsbezeichnung »Krankenschwester ¹⁾« die Amtsbezeichnung »Lebensmittelkontrolleur ¹⁾« eingefügt.
 - b) In der Besoldungsgruppe A8 wird nach der Amtsbezeichnung »Hauptwerkmeister« die Amtsbezeichnung »Lebensmitteloberkontrolleur« eingefügt.
 - c) In der Besoldungsgruppe A9 wird nach der Amtsbezeichnung »Landwirtschaftstechnischer Lehrer und Berater ³⁾« die Amtsbezeichnung »Lebensmittelhauptkontrolleur« eingefügt.
 - d) In der Besoldungsgruppe A10 wird nach der Amtsbezeichnung »Erster Hauptstraßenmeister« mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung »Erster Lebensmittelhauptkontrolleur ³⁾« eingefügt.
 - e) In der Besoldungsgruppe A11 wird nach der Amtsbezeichnung »Amtmann« die Amtsbezeichnung »Erster Lebensmittelhauptkontrolleur ²⁾« eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBL. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBL. S. 99, 169), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Einstellungsangebot« die Wörter »einer anderen Hochschule oder« eingefügt.
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 »Befristete Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nr. 1 und 2 LBesGBW können nach zehnjährigem Bezug neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 bis zur Höhe von 21 Prozent und neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 28 Prozent des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.«
 - b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 »An Universitäten können unbefristete und befristete Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nr. 1 und 2

LBesGBW über den für die Besoldungsgruppe W 3 geltenden Prozentsatz nach Absatz 2 Satz 1 zusammen höchstens

- 1. für 4 Prozent der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 37 Prozent des Grundgehalts,
- 2. für 2 Prozent der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 46 Prozent des Grundgehalts,
- 3. für 1,5 Prozent der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 56 Prozent des Grundgehalts und
- 4. für 2,5 Prozent der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 65 Prozent des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.«

- c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 »An Kunsthochschulen können unbefristete und befristete Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nr. 1 und 2 LBesGBW über den für die Besoldungsgruppe W 3 geltenden Prozentsatz nach Absatz 2 Satz 1 zusammen höchstens
 - 1. für 2,5 Prozent der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 37 Prozent des Grundgehalts,
 - 2. für 2,5 Prozent der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 46 Prozent des Grundgehalts und
 - 3. für 1 Prozent der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 65 Prozent des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.«
- 3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Finanzministerium« durch die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung

In Nummer 2 der Anlage 2 der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung vom 28. Januar 1988 (GBL. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2013 (GBL. S. 4), wird in der Spalte »Zusätze« die Angabe »Lebensmittel-« gestrichen.

Artikel 5

Erhöhung der Besoldungsdurchschnitte

(1) Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 durch Artikel 1 dieses Gesetzes werden die nach § 39 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) maßgebenden Besoldungsdurchschnitte wie folgt festgesetzt:

- 1. Für das Jahr 2013
 - a) Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen (Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen) 87 502 Euro
 - b) Hochschulen für angewandte Wissenschaften 73 074 Euro

c) Duale Hochschule Baden-Württemberg	70334 Euro,
2. für das Jahr 2014	
a) Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen (Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen)	89636 Euro
b) Hochschulen für angewandte Wissenschaften	74860 Euro
c) Duale Hochschule Baden-Württemberg	72057 Euro.

(2) Die zuständigen Ministerien setzen auf der Grundlage des Absatzes 1 die Besoldungsdurchschnitte rückwirkend für die Jahre 2013 und 2014 gegenüber den Hochschulen neu fest. Diese Besoldungsdurchschnitte sind Maßstab für die Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 LBesGBW für die Jahre 2013 und 2014. § 7 Absatz 2 der Leistungsbezügeverordnung ist auch rückwirkend für die Jahre 2013 und 2014 anzuwenden; Gleiches gilt für die Ermittlung der zweckgebundenen Haushaltsreste.

Artikel 6

Übergangsvorschriften für Ämter der Besoldungsgruppen W2 und W3

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 und § 96 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW), der am 1. Januar 2013 einem Inhaber eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 gewährt worden ist, wird am 1. Januar 2013 zur Hälfte in Grundgehalt umgewidmet. Die Umwidmung erfolgt jedoch höchstens bis zu dem Betrag von 749,32 Euro in Besoldungsgruppe W2 und bis zu dem Betrag von 517,71 Euro in Besoldungsgruppe W3 (Umwidmungshöchstbeträge). Der umgewidmete Betrag der Leistungsbezüge wird Bestandteil der Grundgehaltserhöhung nach Artikel 1 § 1 Absatz 1; damit bleibt bei der Ermittlung der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 6 und 7 LBesGBW der umgewidmete Betrag der Leistungsbezüge außer Ansatz. Stehen mehrere Leistungsbezüge nach Satz 1 zu, werden sie jeweils in voller Höhe und in folgender Reihenfolge in Grundgehalt umgewidmet, bis die Hälfte ihres Gesamtbetrags, höchstens jedoch der maßgebende Umwidmungshöchstbetrag erreicht ist:

1. Unbefristete Leistungsbezüge, die an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
2. unbefristete Leistungsbezüge, die nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
3. befristete Leistungsbezüge, die an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
4. befristete Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 LBesGBW, die nicht an regelmäßigen

Besoldungsanpassungen teilnehmen, in der in § 38 Absatz 1 LBesGBW genannten Reihenfolge.

Haben mehrere Leistungsbezüge in der Reihenfolge nach Satz 4 den gleichen Rang, werden diese Leistungsbezüge entsprechend ihrem Verhältnis zueinander umgewidmet.

(2) Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 oder § 96 Absatz 4, die in der Zeit nach dem 1. Januar 2013 bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes einem Inhaber eines Amtes der Besoldungsgruppe W2 oder W3 erstmalig oder erneut gewährt worden sind oder über deren Vergabe in diesem Zeitraum schriftlich entschieden worden ist, werden nach der zeitlichen Abfolge ihrer Gewährung zur Hälfte in Grundgehalt umgewidmet. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungsbezüge, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes erstmalig oder erneut gewährt werden, wenn über deren Vergabe bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich entschieden worden ist. Die Umwidmung tritt jeweils am Tag der erstmaligen oder erneuten Gewährung der Leistungsbezüge ein. Die Umwidmung erfolgt nur bis zum maßgebenden Umwidmungshöchstbetrag; bei mehreren zeitlich aufeinander folgenden Umwidmungen ist für die spätere Umwidmung jeweils der nach der früheren Umwidmung verbliebene Rest des Umwidmungshöchstbetrags maßgebend. Maßgebend für die Umwidmung ist die Höhe der Leistungsbezüge am Tag der Umwidmung nach Satz 3. Ein Leistungsbezug, der bereits zum Zeitpunkt einer früheren Umwidmung gewährt worden ist, unterliegt nicht nochmals der Umwidmung. Wenn am Tag der Umwidmung nach Satz 3 mehrere Leistungsbezüge umgewidmet werden, findet Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 findet auch auf Beamte Anwendung, die am 1. Januar 2013 ohne Bezüge beurlaubt waren und deren Beurlaubung am Tag der Verkündung dieses Gesetzes noch bestanden hat. Die Umwidmung tritt am Tag der erneuten Gewährung der Leistungsbezüge ein. Maßgebend für die Umwidmung ist die Höhe der erneut gewährten Leistungsbezüge am Tag der Umwidmung nach Satz 2.

(4) Bei einer am 1. Januar 2013 bestehenden Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der maßgebende Umwidmungshöchstbetrag im gleichen Verhältnis wie das Grundgehalt. Satz 1 gilt in den Fällen der Absätze 2 und 3 entsprechend. Bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs ändert sich ein Rest des Umwidmungshöchstbetrags im gleichen Verhältnis wie das Grundgehalt.

(5) Die Umwidmungshöchstbeträge nehmen an linearen Besoldungsanpassungen nicht teil. Wenn ein bereits gewährter Leistungsbezug durch die Hochschule erhöht wird, gilt der Erhöhungsbetrag als erstmalige Gewährung eines Leistungsbezugs. Hat ein Besoldungsempfänger gleichzeitig mehrere Ämter der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 inne, ist die Umwidmung für jedes Amt gesondert vorzunehmen, für das dem Grunde nach Leis-

tungsbezüge zustehen. Für die im Zusammenhang mit der Umwidmung erforderlichen Maßnahmen ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zuständig.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Einmalzahlungen nach § 38 LBesGBW, die in § 39 Absatz 6 Nummer 2 LBesGBW genannten Leistungsbezüge sowie für die Empfänger von nach § 97 LBesGBW in Verbindung mit § 10 Absatz 3 DH-Errichtungsgesetz gewährten Leistungsbezügen.

(7) Wenn dies günstiger ist, berechnen sich die neuen Prozentsätze zur Bestimmung der Höchstgrenzen für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge für die in den vorstehenden Absätzen genannten Leistungsbezüge abweichend von Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 nach folgender Formel:

$$\frac{((\text{bisherigesGG} \times \text{alter Prozentsatz} + \text{bisherigesGG}) - \text{neuesGG}) \times 100}{\text{neues GG}}$$

Dabei sind:

- bisheriges GG = am 31. Dezember 2012 geltender Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W2 oder W3,
- neues GG = am 1. Januar 2013 nach diesem Gesetz geltender Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W2 oder W3,
- alter Prozentsatz = die bisherigen Prozentsätze zur Bestimmung der Höchstgrenzen der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge in § 38 Absatz 6 LBesGBW und in § 6 Absätze 2, 6 und 7 der Leistungsbezügeverordnung jeweils in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Bei der Berechnung der neuen Prozentsätze ist jeweils die für den Beamten maßgebende Besoldungsgruppe und der für ihn maßgebende Prozentsatz zugrunde zu legen. Die neuen Prozentsätze sind auf zwei Nachkommastellen zu runden, wobei ein Rest auf zwei Stellen nach dem Komma nach oben aufgerundet wird.

(8) Bei den in den vorstehenden Absätzen genannten monatlichen Leistungsbezügen, die bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes nach § 38 Absatz 6 Satz 3 LBesGBW für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird der dieser Erklärung zugrundeliegende Prozentsatz zur Bestimmung der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge ab dem 1. Januar 2013 durch einen neuen Prozentsatz ersetzt, der sich entsprechend Absatz 7 ermittelt. Satz 1 gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Leistungsbezüge ruhegehaltfähig werden. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg teilt den betroffenen Beamten und Hochschulen die Änderungen mit.

Artikel 7

Übergangsvorschriften für Versorgungsempfänger

Für Versorgungsempfänger, die vor dem 1. Januar 2013 aus Ämtern der Besoldungsgruppen W2 oder W3 in den Ruhestand getreten sind, ist eine Neufestsetzung der Versorgung ab 1. Januar 2013 unter Anwendung dieses Gesetzes vorzunehmen. Für Versorgungsempfänger, die nach dem 31. Dezember 2012 bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes aus Ämtern der Besoldungsgruppen W2 oder W3 in den Ruhestand getreten sind, ist eine Neufestsetzung der Versorgung ab dem Beginn des Ruhestands unter Anwendung dieses Gesetzes vorzunehmen. Die Sätze 1 und 2 finden nur Anwendung, sofern hieraus ein höherer Versorgungsbezug resultiert. Für Hinterbliebene gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 Nummer 1, Artikel 3, Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (4) Die Verordnung der Landesregierung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung landesunmittelbarer Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 23. November 2004 (GBI. S.850) tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. Dezember 2014

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

Anlage 1
(zu Artikel 1 § 2 Absatz 1)

Gültig ab 1. August 2012

Anlage 9
(zu § 37)

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3.988,35	4.650,68	5.612,29

Gültig ab 1. Januar 2013

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3.988,35	5.400,00	6.130,00

Anlage 2
(zu Artikel 1 § 2 Absatz 2)

Gültig ab 1. Januar 2014

Anlage 9
(zu § 37)

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4.393,41	5.532,30	6.280,19

Anlage 3
(zu Artikel 1 § 2 Absatz 3)

Gültig ab 1. Januar 2015

Anlage 9
(zu § 37)

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4.514,23	5.684,44	6.452,90

Haushaltsbegleitgesetz 2015/16

Vom 16. Dezember 2014

Der Landtag hat am 12. Dezember 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

In Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 770), wird in der Besoldungsgruppe A9 in Fußnote 1 die Zahl »30« durch die Zahl »35« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Wassergesetzes

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 104 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe »0,051 Euro« durch die Wörter »0,081 Euro, ab dem 1. Januar 2019 0,10 Euro« ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden nach der Angabe »0,010 Euro« die Wörter » , ab dem 1. Januar 2019 0,015 Euro« eingefügt.
2. § 128 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Die Bemessung des Entgelts für Wasserentnahmen richtet sich nach dem am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums geltenden Recht.«
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank
Baden-Württemberg – Förderbank –

§ 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort »Kreditinstituten« die Wörter »oder anderen Finanzierungsinstitutionen« eingefügt.
2. In Satz 3 werden nach dem Wort »Kreditinstitute« die Wörter »oder anderer Finanzierungsinstitutionen« eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GBl. S. 365, 368), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

»12. 11 Millionen Euro ab dem Jahr 2015 zur Kofinanzierung von Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.«
2. In § 11 Absatz 5 Satz 6 wird die Angabe »2014 um 11,5« durch die Angabe »2015 um 10,84« ersetzt.
3. In § 29 c Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl »8« durch die Zahl »20« ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 684), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Absatz 2 werden nach dem Wort »Landtags« die Wörter » , des Staatsgerichtshofs« eingefügt.
2. In § 29 Absatz 3 werden jeweils nach den Wörtern »des Landtags« die Wörter » , des Präsidenten des Staatsgerichtshofs« eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 16. Dezember 2014

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

**Verordnung der Landesregierung
über die dienstliche Beurteilung
der Beamtinnen und Beamten
(Beurteilungsverordnung – BeurVO)**

Vom 16. Dezember 2014

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 794) wird verordnet:

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Beamtinnen und Beamte auf Probe im Sinne von § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes werden

1. neun Monate nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe sowie

2. drei Monate vor Beendigung der Probezeit

dienstlich beurteilt. Beträgt die Probezeit ein Jahr oder weniger, entfällt die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 1. Beträgt die Probezeit voraussichtlich weniger als 18 Monate, kann auf die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 1 verzichtet werden.

(2) Im Übrigen werden Beamtinnen und Beamte außer in regelmäßigen Zeitabständen (Regelbeurteilung) vor Entscheidungen, die auf der Grundlage von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung getroffen werden, dienstlich beurteilt (Anlassbeurteilung), wenn

1. die Beamtin oder der Beamte an der letzten Regelbeurteilung nicht teilgenommen hat,

2. sich die zu vergleichenden Beurteilungen auf erheblich abweichende Zeiträume beziehen, insbesondere wenn das jeweilige Enddatum der Beurteilungszeiträume der zu vergleichenden Beurteilungen um mehr als ein Jahr auseinanderfällt oder

3. seit dem Stichtag der letzten Beurteilung einschneidende Änderungen, insbesondere die Wahrnehmung von Dienstaufgaben eines höherwertigen Amtes oder erhebliche Leistungsschwankungen, eingetreten sind.

(3) Vorschriften über die Beurteilung in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

ABSCHNITT 2

**Vorschriften für Beamtinnen und Beamte
des Landes**

§ 2

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landes werden regelmäßig alle drei Jahre dienstlich beurteilt. Beamtinnen

und Beamte nehmen auch dann an einer Regelbeurteilung teil, wenn sie während des Zeitraums der Regelbeurteilung nach § 1 Absatz 2 beurteilt wurden.

(2) Die obersten Dienstbehörden können aus wichtigem Grund den Zeitabstand der regelmäßigen Beurteilung abweichend von Absatz 1 festsetzen. § 1 Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die letzte Regelbeurteilung länger als drei Jahre zurückliegt.

§ 3

Von der Regelbeurteilung werden ausgenommen:

1. Beamtinnen und Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt bei Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes nur, wenn sie sich im Endamt ihrer Laufbahn befinden, bei Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes nur, wenn sie sich in der Besoldungsgruppe A 16 oder in einem Amt der Landesbesoldungsordnung B befinden,

2. Beamtinnen und Beamte von der Besoldungsgruppe B 4 an aufwärts,

3. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die Ausbildungsdienst leisten,

4. Beamtinnen und Beamte auf Zeit und Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,

5. Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag bereits länger als ein Jahr

a) beurlaubt sind und im Beurteilungszeitraum weniger als neun Monate Dienst verrichtet haben,

b) zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind,

c) einer anderen Einrichtung zugewiesen sind oder

d) von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt sind,

6. Beamtinnen und Beamte, die im Beurteilungszeitraum weniger als neun Monate Dienst verrichtet haben,

7. Beamtinnen und Beamte auf Probe nach § 1 Absatz 1.

§ 4

(1) Die fachlichen Leistungen werden in einer Leistungsbeurteilung, die Fähigkeiten in einer Befähigungsbeurteilung beurteilt. Die dienstliche Beurteilung ist mit einem zusammenfassenden Gesamturteil abzuschließen.

(2) In der Leistungsbeurteilung, die sich an einer Aufgabenbeschreibung ausrichtet, werden die einzelnen Leistungsmerkmale sowie das zusammenfassende Ergebnis der Leistungsbeurteilung nach folgendem Beurteilungsmaßstab mit Punkten bewertet:

1. Entspricht nicht den Leistungserwartungen 1 Punkt,

2. entspricht nur eingeschränkt den

Leistungserwartungen

2 bis 4 Punkte,

- 3. entspricht den Leistungserwartungen 5 bis 9 Punkte,
- 4. liegt über den Leistungserwartungen 10 bis 12 Punkte,
- 5. übertrifft die Leistungserwartungen in besonderem Maße 13 bis 15 Punkte.

Den Punktwerten 1 bis 15 sind folgende Leistungsbeschreibungen zu Grunde zu legen:

- 1. Entspricht nicht den Leistungserwartungen 1 Punkt,
- 2. entspricht den Leistungserwartungen eingeschränkt mit deutlichen Defiziten 2 Punkte,
- 3. entspricht den Leistungserwartungen eingeschränkt mit Defiziten 3 Punkte,
- 4. entspricht den Leistungserwartungen eingeschränkt mit leichten Defiziten 4 Punkte,
- 5. entspricht überwiegend den Leistungserwartungen 5 Punkte,
- 6. entspricht regelmäßig den Leistungserwartungen 6 Punkte,
- 7. entspricht stets den Leistungserwartungen 7 Punkte,
- 8. entspricht stets den Leistungserwartungen mit gelegentlichen Ansätzen überdurchschnittlicher Leistung 8 Punkte,
- 9. entspricht stets den Leistungserwartungen mit Ansätzen überdurchschnittlicher Leistung 9 Punkte,
- 10. zeigt gelegentlich die Leistungserwartungen deutlich übersteigende Leistungen 10 Punkte,
- 11. zeigt häufig die Leistungserwartungen deutlich übersteigende Leistungen 11 Punkte,
- 12. zeigt überwiegend die Leistungserwartungen deutlich übersteigende Leistungen 12 Punkte,
- 13. übertrifft die Leistungserwartungen stets deutlich, wobei gelegentlich herausragende Leistungen gezeigt werden 13 Punkte,
- 14. übertrifft die Leistungserwartungen in besonderem Maße durch überwiegend herausragende Leistungen 14 Punkte,
- 15. übertrifft die Leistungserwartungen in besonderem Maße durch stets herausragende Leistungen 15 Punkte.

Sowohl bei den einzelnen Leistungsmerkmalen als auch beim zusammenfassenden Ergebnis der Leistungsbeurteilung sind keine Zwischenbewertungen zulässig. Es können ausschließlich volle Punktwerte vergeben werden.

(3) In der Befähigungsbeurteilung werden die allgemeinen Fähigkeiten anhand von Befähigungsmerkmalen nach folgenden Ausprägungsgraden bewertet:

- 1. Schwach ausgeprägt,
- 2. normal ausgeprägt,
- 3. stärker ausgeprägt,
- 4. besonders stark ausgeprägt.

Außerdem sind Fachkenntnisse und Fähigkeiten für künftige Verwendungen darzustellen.

(4) Das Beurteilungsverfahren gliedert sich in eine Vorbeurteilung und in eine Endbeurteilung.

(5) Die obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass bei Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes

- 1. von der Befähigungsbeurteilung und
- 2. von einer Gliederung des Beurteilungsverfahrens in eine Vorbeurteilung und in eine Endbeurteilung

abgesehen wird.

(6) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Beamtinnen und Beamter ist eine etwaige Einschränkung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Bei Regelbeurteilungen sind Vergleichsgruppen zu bilden. Die Zugehörigkeit zu einer Vergleichsgruppe bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe und der Laufbahnzugehörigkeit der zu beurteilenden Beamtin oder des zu beurteilenden Beamten.

(2) Der Anteil der Beamtinnen und Beamten einer Vergleichsgruppe, die beurteilt werden, soll im Beurteilungsmaßstab nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 (liegt über den Leistungserwartungen, 10 bis 12 Punkte) 25 Prozent und im Beurteilungsmaßstab nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 (übertrifft die Leistungserwartungen in besonderem Maße, 13 bis 15 Punkte) 15 Prozent nicht überschreiten. Bei den Punktwerten 10 bis 15 soll der Anteil der Beamtinnen und Beamten einer Vergleichsgruppe, die beurteilt werden, folgende Prozentsätze nicht überschreiten:

- 1. 10 Punkte 9 Prozent,
- 2. 11 Punkte 8 Prozent,
- 3. 12 Punkte 8 Prozent,
- 4. 13 Punkte 6 Prozent,
- 5. 14 Punkte 5 Prozent,
- 6. 15 Punkte 4 Prozent.

Die Richtwerte nach Satz 1 und 2 dürfen im Einzelfall die Zuordnung des zutreffenden Gesamturteils nicht verhindern; die Sätze 1 und 2 finden insoweit keine Anwendung.

(3) Ist die Bildung der Richtwerte nach Absatz 2 wegen einer zu geringen Zahl der einer Vergleichsgruppe zuzu-

ordnenden Beamtinnen und Beamten nicht möglich, sind die Beurteilungen in geeigneter Weise zu differenzieren.

(4) Die Einhaltung der Richtwerte ist durch Beurteilungskommissionen bei den Endbeurteilerinnen oder Endbeurteilern sicherzustellen.

§ 6

Bei Beurteilungen während der Probezeit (§ 1 Absatz 1) tritt in der Leistungsbeurteilung an die Stelle eines zusammenfassenden Gesamturteils die Feststellung der Bewährung während der Probezeit. Das Verfahren nach § 4 Absatz 4 kann bei Beurteilungen während der Probezeit durch die obersten Dienstbehörden abweichend geregelt werden. Die obersten Dienstbehörden können weiter bestimmen, dass bei Beurteilungen während der Probezeit in der Leistungsbeurteilung auch bei den einzelnen Leistungsmerkmalen abweichend von § 4 Absatz 2 die Feststellung der Bewährung tritt.

§ 7

Die obersten Dienstbehörden bestimmen die Einzelheiten der Beurteilung für ihren Dienstbereich durch Verwaltungsvorschriften. Sie können insbesondere von § 5 Absatz 4 abweichende Regelungen über die Einrichtung von Beurteilungskommissionen bei übergeordneten Dienststellen treffen.

ABSCHNITT 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 8

(1) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Mitglieder des Rechnungshofs,
2. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
3. das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen nach § 44 des Landeshochschulgesetzes,
4. das künstlerische Personal bei anderen Einrichtungen des Landes,
5. Beamtinnen und Beamte beim Landtag.

(2) Ferner gelten nicht

1. für Notarinnen und Notare, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte § 1 Absatz 2, §§ 4 und 5 Absatz 2 bis 4,
2. für den Geschäftsbereich des Justizministeriums § 3 Nummer 1 Halbsatz 2; von der Regelbeurteilung ausgenommen sind auch die Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug, die das 57. Lebensjahr vollendet haben,

3. für Lehrkräfte im Schuldienst und das Lehrpersonal der Lehrerbildungseinrichtungen §§ 2, 4, 5 und 6; sie werden von der regelmäßigen Beurteilung ausgenommen, wenn sie das 52. Lebensjahr vollendet haben,

4. für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte § 1 Absatz 1 und § 4 Absätze 2 und 3 sowie § 5; sie werden zwei Monate vor Beendigung der Probezeit beurteilt; von der regelmäßigen Beurteilung werden auch ausgenommen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die das 52. Lebensjahr vollendet haben und sich im Endamt ihrer Laufbahngruppe befinden sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die als Mitglieder von Personal- und Schwerbehindertenvertretungen von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt sind.

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die nach § 3 Nummer 1 der Beurteilungsverordnung vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 975), von der Regelbeurteilung ausgenommen waren, findet § 2 keine Anwendung.

(4) Außer in regelmäßigen Zeitabständen können Beamtinnen und Beamte nach Absatz 2 Nummer 1, Nummer 3 Halbsatz 1 und Nummer 4 Halbsatz 1 auch vor Entscheidungen über eine Versetzung, Beförderung oder die Übertragung von Dienstaufgaben eines höherwertigen Amtes sowie bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Bedürfnisses dienstlich beurteilt werden.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beurteilungsverordnung vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 975), außer Kraft.

(2) Das Justizministerium kann für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in seinem Geschäftsbereich, die zum Stichtag 1. März 2015 zu beurteilen sind, bestimmen, dass die Beurteilungen auf Grundlage der Beurteilungsverordnung vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 975), erstellt werden.

(3) Das Finanz- und Wirtschaftsministerium und der Rechnungshof können für Beamtinnen und Beamte jeweils ihres Geschäftsbereichs bestimmen, dass Anlassbeurteilungen längstens bis zum Stichtag der nächsten Regelbeurteilung nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grundlage der Beurteilungsverordnung vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 975), erstellt werden.

STUTTGART, den 16. Dezember 2014

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
GALL	STOCH
BONDE	BAUER
HERMANN	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

7. dem Personenbeförderungsgesetz, soweit die Regierungspräsidien für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig sind.«

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingeleitete Verwaltungsverfahren sind von der vor diesem Zeitpunkt zuständigen Behörde zu Ende zu führen.

STUTT GART, den 20. November 2014

HERMANN

**Verordnung des Ministeriums für Verkehr
und Infrastruktur zur Änderung
der Verordnung der Landesregierung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über Ordnungswidrigkeiten**

Vom 20. November 2014

Es wird verordnet auf Grund von

- § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
- § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50, 52):

Artikel 1

Änderung der Verordnung der Landesregierung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über Ordnungswidrigkeiten

§ 4 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 341, 342), wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Nummer 45 wird aufgehoben.
- Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 4 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
 - In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - Es werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

»6. dem Luftverkehrsgesetz und

**Verordnung des Justizministeriums über
die justizinterne Qualifizierungsmaßnahme
und Prüfung für die Laufbahn
des Justizwachtmeisterdienstes
(Qualifizierungs- und Prüfungsordnung
für den Justizwachtmeisterdienst –
QuaPro JWMD)**

Vom 4. Dezember 2014

Auf Grund von § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 164), wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft verordnet:

ABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 1

Befähigung

Der Erwerb der Laufbahnbefähigung für den Justizwachtmeisterdienst setzt unter Beachtung der Vorgaben der Laufbahnverordnung-Justizministerium in ihrer jeweils gültigen Fassung das erfolgreiche Absolvieren der nachfolgend geregelten justizinternen Qualifizierungsmaßnahme voraus.

§ 2

Ziele der Qualifizierungsmaßnahme

Ziel der justizinternen Qualifizierungsmaßnahme ist es, Nachwuchskräfte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren fachlichen und allgemeinen

Kenntnissen und Fähigkeiten für den Justizwachmeisterdienst geeignet sind. Sie soll die Nachwuchskräfte auf ihre Aufgaben in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis umfassend vorbereiten. Die Nachwuchskräfte sollen flexibel und universell in sämtlichen Zuständigkeitsbereichen des Justizwachmeisterdienstes einsetzbar sein und ihre Tätigkeit eigenverantwortlich und bürgerfreundlich ausüben.

ABSCHNITT 2

Zulassung

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In die justizinterne Qualifizierungsmaßnahme für den Justizwachmeisterdienst kann aufgenommen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. die für den Justizwachmeisterdienst erforderliche gesundheitliche Eignung nachweist und
3. die für den Justizwachmeisterdienst erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit besitzt.

(2) Der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit wird in der Regel durch Vorlage eines innerhalb von zwei Jahren vor der Einstellung erworbenen Deutschen Sportabzeichens erbracht.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur justizinternen Qualifizierungsmaßnahme ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk die Nachwuchskraft eingestellt werden will oder eingestellt ist. Diese oder dieser entscheidet über die Zulassung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Personalbogen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. ein aktuelles Passbild,
4. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises oder des Reisepasses,
5. eine beglaubigte Kopie des Schulabschlusszeugnisses,
6. beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Nachweisen über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
7. eine Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachwuchskraft,
8. eine Erklärung der Nachwuchskraft, ob gegen sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gericht-

liches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,

9. eine Bescheinigung eines Amtsarztes über die erforderliche gesundheitliche Eignung für den Justizwachmeisterdienst und
10. ein Nachweis der erforderlichen körperlichen Leistungsfähigkeit.

(3) Bei einer Nachwuchskraft, die bereits im Justizdienst steht, hat sich die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde zur Eignung der Nachwuchskraft eingehend zu äußern. Soweit die erforderlichen Unterlagen bei den Personalakten sind, kann auf sie Bezug genommen werden.

(4) Bei einer Nachwuchskraft, die bisher nicht im Landesdienst steht holt das Justizministerium für die Entscheidung über den Zulassungsantrag über die Nachwuchskraft eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein.

ABSCHNITT 3

Qualifizierungsmaßnahme

§ 5

Dauer und Umfang der Qualifizierungsmaßnahme

Die justizinterne Qualifizierungsmaßnahme dauert mindestens 18 Monate und gliedert sich in fachpraktische und fachtheoretische Ausbildungsabschnitte.

§ 6

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist die Behörde, bei der die Nachwuchskraft eingestellt wird. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann weitere Justizbehörden als Ausbildungsstellen bestimmen.

§ 7

Aufgaben der oder des Vorgesetzten

Die oder der Vorgesetzte hat sich laufend vom Stand der Qualifizierung der Nachwuchskräfte zu überzeugen und eine umfassende und sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. Sie oder er ist in ihrem oder seinem Bereich für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Nachwuchskräfte verantwortlich.

§ 8

Inhalt der fachpraktischen Ausbildung

(1) Die fachpraktische Ausbildung findet in der Ausbildungsbehörde statt. Sie erstreckt sich auf sämtliche Auf-

gabengebiete der Dienstordnung für die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes. Durch Zuteilung von praktischen Arbeiten sollen die Nachwuchskräfte lernen, die einschlägigen Vorschriften für den Justizwachtmeisterdienst richtig anzuwenden, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und selbständig zu arbeiten. Der Schwerpunkt ist dabei auf die Aufgaben im Rahmen der objekt- und nutzungsspezifischen Sicherheitskonzeption der jeweiligen Dienststelle zu richten. Während der fachpraktischen Ausbildung sollen die Nachwuchskräfte auch den zuverlässigen Umgang mit moderner Datenverarbeitungstechnik erlernen.

(2) Alle Nachwuchskräfte sollen während der fachpraktischen Ausbildung die Tätigkeiten im Vorfuhrdienst eines Landgerichts kennenlernen. Darüber hinaus ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu Hospitationen bei anderen Justizbehörden oder -einrichtungen oder dem Polizeivollzugsdienst zu geben.

§ 9

Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

Die fachtheoretische Ausbildung dient der Vermittlung der theoretischen Grundlagen für die eigenverantwortliche Ausübung des Justizwachtmeisterdienstes. Sie umfasst Unterricht in den Lehrgebieten

1. Aufgaben und Rechtsgrundlagen des Justizwachtmeisterdienstes, Sicherheit in Justizgebäuden, Umgang mit Gefangenen und Publikum, Waffen- und Beübungsmittelrecht, Dokumentenkunde,
2. Justizeinsatztraining,
3. Kommunikation (Rollentraining),
4. schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache und
5. soweit für den Aufgabenbereich des Justizwachtmeisterdienstes erforderlich,
 - a) Straf- und Strafverfahrensrecht,
 - b) Grundsätze des Rechts, Staats- und Beamtenrecht, dienst- und tarifrechtliche Grundlagen, Justizorganisation und Verwaltungssachen,
 - c) Zustellungsrecht.

Die Nachwuchskräfte sind angehalten, durch Selbststudium ihr fachtheoretisches Wissen zu festigen und zu vertiefen.

§ 10

Fachtheoretischer Unterricht

(1) Die Teilnahme am Unterricht in der fachtheoretischen Ausbildung ist verpflichtend. Die Gestaltung obliegt den Oberlandesgerichten. Die Oberlandesgerichte regeln im Einvernehmen mit dem Justizministerium den

Aufbau und Umfang der fachtheoretischen Ausbildung in einem Qualifizierungsprogramm.

(2) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte bestellen die Lehrkräfte einvernehmlich.

ABSCHNITT 4

Leistungskontrollen

§ 11

Leistungsbeurteilung in der fachpraktischen Ausbildung

(1) Die oder der Vorgesetzte erstellt über die Zeiträume

1. vom ersten bis neunten und
2. vom zehnten bis fünfzehnten Monat der Qualifizierungsmaßnahme

jeweils eine schriftliche Leistungsbeurteilung, in dem Eignung, Kenntnisse, Leistungen und Verhalten der Nachwuchskraft mit einer Note und Punktzahl nach § 13 bewertet wird. Sie oder er berücksichtigt dabei die Beiträge der Ausbildungsstellen, denen die Nachwuchskraft zur Ausbildung zugewiesen war.

(2) Spätestens einen Monat nach Beendigung des jeweiligen Beurteilungszeitraums sind die Zeugnisse dem Oberlandesgericht vorzulegen. Das Zeugnis ist der Nachwuchskraft durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu besprechen.

§ 12

Prüfungen in der fachtheoretischen Ausbildung

(1) Durch Aufsichtsarbeiten und eine praktische Prüfung ist festzustellen, ob das Qualifizierungsziel der fachtheoretischen Ausbildung erreicht wurde.

(2) Die Prüfungsgebiete entsprechen den Lehrgebieten nach § 9. Die Bewertung erfolgt nach den Vorgaben des § 13.

(3) Die Bewertung der Leistung in den Prüfungsgebieten nach § 9 Satz 2 Nummer 1 und 5, sowie in der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache erfolgt durch jeweils eine Aufsichtsarbeit von jeweils bis zu zwei Stunden Dauer. Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfenden unabhängig voneinander begutachtet.

(4) Die Bewertung der Leistung in den Prüfungsgebieten nach § 9 Satz 2 Nummer 2 und 3 erfolgt durch eine gemeinsame praktische Prüfung. Diese praktische Prüfung wird in der Regel durch zwei Prüfende abgenommen. Die Prüfenden erstellen gemeinsam ein Prüfungsprotokoll.

(5) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte bestellen die Prüfenden einvernehmlich. Diese sind im Rahmen ihrer Tätigkeit als Prüfende unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(6) Weichen die Bewertungen der Prüfenden einer Aufsichtsarbeit oder einer praktischen Prüfung um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Punktzahl. Zwischenpunktzahlen sind aufzurunden. Bei größeren Abweichungen setzt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Punktzahl im Rahmen der Vorschläge fest, wenn die Prüfenden sich nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern können.

(7) Die Nachwuchskraft kann auf elektronischen oder schriftlichen Antrag beim Oberlandesgericht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses ihre Aufsichtsarbeit einsehen.

§ 13

Notenstufen

(1) Die während der fachtheoretischen und der berufspraktischen Ausbildung gezeigten Leistungen werden mit folgenden Punkten und Noten bewertet:

- sehr gut = 1 (13 bis 15 Punkte)
= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut = 2 (10 bis 12 Punkte)
= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend = 3 (7 bis 9 Punkte)
= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend = 4 (4 bis 6 Punkte)
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft = 5 (1 bis 3 Punkte)
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend = 6 (0 Punkte)
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Bei der Bewertung der Einzelleistungen sind Zwischenpunktzahlen unzulässig.

§ 14

Nichtteilnahme oder Rücktritt von der Prüfung

(1) Wird an einer Prüfung nicht teilgenommen oder eine Aufsichtsarbeit nicht abgegeben, so wird die Note ungenügend (0 Punkte) erteilt.

(2) Wer an der Teilnahme an einer Prüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert

ist, hat dies unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mitzuteilen. Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen. Der Antrag auf Nachholung der Prüfung ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Die Entscheidung über den Antrag zur Nachholung der Prüfung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Ermessen.

(3) Hat sich die Nachwuchskraft in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes einer Aufsichtsarbeit oder einer praktischen Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

§ 15

Täuschungsversuch

(1) Unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes kann eine Prüfung mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet, in minder schweren Fällen ein Punktabzug erfolgen oder von einer Sanktion abgesehen werden, wenn eine Nachwuchskraft

1. es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen,
2. gegen die Ordnung verstößt,
3. im Verdacht steht, unzulässige Hilfsmittel benutzt oder mit sich geführt zu haben und diese nicht herausgibt und nicht an der Aufklärung mitwirkt, oder
4. die Bearbeitung einer Aufsichtsarbeit nach Ende der Bearbeitungszeit fortsetzt.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Maßnahmen kann auch erkannt werden, wenn nach Beginn der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel aufgefunden werden.

(3) Behindert eine Nachwuchskraft durch ihr Verhalten die Prüfung so schwer, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchzuführen, wird sie von der Bearbeitung der Aufsichtsarbeit oder Teilnahme an der praktischen Prüfung ausgeschlossen. Eine bis zum Ausschluss erbrachte Prüfungsleistung wird bewertet.

(4) Die Entscheidung über die Sanktion nach Absatz 3 wird vorläufig durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden getroffen. Die endgültige Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorlagen, so kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die

ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die genannten Maßnahmen verhängen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 16

Beeinträchtigung des Prüfungsverfahrens

(1) Treten während des Prüfungsverfahrens Umstände ein, die die Chancengleichheit beeinträchtigen, verfügt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts eine geeignete Ausgleichsmaßnahme.

(2) Gehen einzelne Prüfungsarbeiten verloren oder wird die Aufgabe vorzeitig bekannt, ist die Arbeit im ersten Fall von den betroffenen Nachwuchskräften, im zweiten Fall von einzelnen oder allen Nachwuchskräften zu wiederholen.

(3) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen einer Nachwuchskraft, die die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erschweren, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts auf elektronischen oder schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeiten angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, so darf die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt eine Stunde nicht überschreiten. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen.

ABSCHNITT 5

Urlaub und Unterbrechung der Qualifizierungsmaßnahme

§ 17

Urlaub und Unterbrechung der Qualifizierungsmaßnahme

(1) Bei der Erteilung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen. Während der fachtheoretischen Ausbildung ist die Erteilung von Erholungsurlaub in der Regel ausgeschlossen.

(2) Andere Unterbrechungen während der fachtheoretischen Ausbildungszeit sind im Umfang von insgesamt bis zu zehn Arbeitstagen unschädlich. In besonderen Fällen können durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Ausnahmen zugelassen werden.

ABSCHNITT 6

Zeugnis und Laufbahnbefähigung

§ 18

Berechnung der Abschlussnote

(1) Die Note der fachpraktischen Ausbildung ermittelt sich aus der Durchschnittspunktzahl der Leistungsbeurteilungen. Das Ergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen errechnet.

(2) Die Note der fachtheoretischen Ausbildung ergibt sich aus der Durchschnittspunktzahl in den einzelnen Aufsichtsarbeiten und der praktischen Prüfung. Die Punktzahlen der Aufsichtsprüfung im Prüfungsgebiet nach § 9 Satz 2 Nummer 1 und der gemeinsamen praktischen Prüfung nach § 9 Satz 2 Nummer 2 und 3 werden dabei doppelt berücksichtigt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Aus den Durchschnittspunktzahlen nach den Absätzen 1 und 2 wird als Mittelwert die Abschlussnote errechnet. Dabei wird die Durchschnittspunktzahl nach Absatz 1 doppelt berücksichtigt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Abschlussnote bei erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme lautet:

weniger als

4 bis 6,49 Punkte = ausreichend

6,50 bis 9,49 Punkte = befriedigend

9,50 bis 12,49 Punkte = gut

12,50 bis 15 Punkte = sehr gut.

§ 19

Erfolgreicher Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme

(1) Die justizinterne Qualifizierungsmaßnahme ist erfolgreich absolviert, wenn jede Leistungskontrolle nach §§ 11 und 12 mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden ist.

(2) Falls eine einzelne Prüfung in der fachtheoretischen Ausbildung mit weniger als 4 Punkten, jedoch mindestens 2 Punkten bewertet wurde, kann auf Antrag die Wiederholung dieser Prüfung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts bewilligt werden.

(3) Die Berechnung der Abschlussnote und die Erstellung eines Zeugnisses erfolgt durch die Oberlandesgerichte.

§ 20

Laufbahnbefähigung

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts stellt die Befähigung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes fest. Durch die Feststellung der

Befähigung wird kein Anspruch auf die Übernahme in das Beamtenverhältnis begründet.

§ 21

Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme

Die Qualifizierungsmaßnahme ist zu beenden oder nicht zu verlängern, wenn die Leistungen in der Ausbildungszeit erkennen lassen, dass das Ziel der Qualifizierungsmaßnahme nicht erreicht werden wird, oder wenn sich andere Umstände ergeben, die die Nachwuchskraft als ungeeignet für den Justizwachtmeisterdienst erscheinen lassen.

ABSCHNITT 7

Schlussvorschriften

§ 22

Übergangsbestimmung

Die Ausbildung und Prüfung von Nachwuchskräften, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst befinden, richtet sich nach Ausbildungsordnung für den Justizwachtmeisterdienst vom 15. Dezember 1975 (GBl. 1976, S. 61).

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

STUTTGART, den 4. Dezember 2014 STICKELBERGER

**Verordnung des Ministeriums für
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
über die Einrichtung der Laufbahn
und die Ausbildung und Prüfung
für den höheren landwirtschaftlichen Dienst
(Laufbahn-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den höheren
landwirtschaftlichen Dienst – APrOLW hD)**

Vom 5. Dezember 2014

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794) und

2. § 16 Absatz 2 LBG, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 164), im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium:

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich, Laufbahnregelung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Einrichtung der Laufbahn für den höheren landwirtschaftlichen Dienst beim Land, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Ausbildung und Prüfung.

§ 2

Einrichtung der Laufbahn

Es wird die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes eingerichtet.

§ 3

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes erwirbt, wer

1. einen nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG erforderlichen konsekutiven Abschluss in einem der Studienfächer Agrarwissenschaften, Gartenbau, Weinbau oder Ökotrophologie oder inhaltlich gleichgestellten Studienfächern nachweist,
2. die Berufsausbildung in einem der Studienfächer nach Nummer 1 entsprechenden Ausbildungsberuf mit der Abschlussprüfung nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes abgeschlossen hat oder eine mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit, davon möglichst zusammenhängend sechs Monate in Betrieben der Landwirtschaft, des Wein- oder Gartenbaus oder vergleichbaren Einrichtungen, und eine bestandene Praktikantenprüfung in einem der Ausbildungsschwerpunkte nach § 4 Absatz 2 gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die praktische Ausbildung und die Praktikantenprüfung als Einstellungsvoraussetzung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst vom 22. November 2011 (GBl. S. 584) in der jeweils geltenden Fassung nachweist. In besonders begründeten Fällen kann die Einstellungsbehörde nach § 5 Absatz 1 hiervon abweichen, und

3. den Vorbereitungsdienst mit Laufbahnprüfung nach Abschnitt 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

ABSCHNITT 2

Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

§ 4

Ziel der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dient einer gründlichen und umfassenden Ausbildung für die vielfältigen Dienstaufgaben dieser Laufbahn, einschließlich der Lehrbefähigung für Fachschulen für Landwirtschaft.

(2) Die Ausbildung erfolgt in den Schwerpunkten

1. Landwirtschaft mit den Fachrichtungen

- a) Betriebswirtschaft,
- b) Pflanzliche Erzeugung oder
- c) Tierische Erzeugung,

2. Gartenbau,

3. Weinbau,

4. Haushalt und Ernährung.

§ 5

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Einstellungsbehörde ist das Ministerium.

(2) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidien.

(3) Ausbildungsstellen für den berufspraktischen Teil nach § 10 Absatz 2 sind die unteren Landwirtschaftsbehörden und die Fachschulen für Landwirtschaft, denen die Einstellungsbehörde Landwirtschaftsreferendarinnen (Referendarin) oder Landwirtschaftsreferendare (Referendar) zuweist. Weitere Ausbildungsstellen zur Ableistung eines Ausbildungsabschnitts sind insbesondere die landwirtschaftlichen Landesanstalten und die Regierungspräsidien.

(4) Die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume ist Ausbildungsstelle für die Lehrgänge nach § 10 Absatz 2.

§ 6

Leitung der Ausbildung

(1) Die Einstellungsbehörde bestellt an der Ausbildungsbehörde eine Beamtin oder einen Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes zur Ausbildungsleitung.

(2) Die Ausbildungsleitung lenkt, überwacht und fördert die gesamte Ausbildung.

(3) Die Leitung der unteren Landwirtschaftsbehörde benennt nach Absprache mit der Ausbildungsleitung eine Lehrkraft des höheren landwirtschaftlichen Dienstes als Mentorin oder Mentor.

§ 7

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst kann von der Einstellungsbehörde zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) und
2. die Voraussetzung nach § 3 Nummer 1 und 2 erfüllt.

§ 8

Bewerbungs- und Einstellungsunterlagen

(1) Mit der Bewerbung in den Vorbereitungsdienst sind vorzulegen:

1. beglaubigte Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 3 Nummer 1 nachgewiesen werden, und
2. beglaubigte Zeugnisse und Nachweise über die abgeschlossene Berufsausbildung oder die bisherige berufliche Tätigkeit und die erfolgreich abgelegte Praktikantenprüfung nach § 3 Nummer 2 und
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes gestellt, der Vorbereitungsdienst begonnen oder an einer Laufbahnprüfung teilgenommen wurde.

(2) Bei der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst müssen vorliegen:

1. ein Nachweis, dass die persönlichen Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen (insbesondere durch eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses, in Ausnahmefällen durch Staatsangehörigkeitsausweis),
2. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate sein soll,
3. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung,
4. eine schriftliche Erklärung über anhängige strafrechtliche Ermittlungs- oder Strafverfahren sowie über Disziplinarverfahren,
5. eine schriftliche Erklärung, dass geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bestehen, und
6. ein Personalbogen mit aktuellem Lichtbild.

§ 9

Beamtenverhältnis

(1) Wer in den Vorbereitungsdienst eingestellt wird, wird von der Einstellungsbehörde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Landwirtschaftsreferendarin oder zum Landwirtschaftsreferendar ernannt.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages, an dem den Referendarinnen und Referendaren eröffnet wird, dass sie die Laufbahnprüfung bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden haben. Bei bestandener Prüfung endet das Beamtenverhältnis jedoch nicht vor Ablauf der in § 10 Absatz 1 vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes.

(3) Referendarinnen und Referendare sollen aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn

1. sie in ihrer Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten und das Ziel der Ausbildung auch durch eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 15 Absatz 2 nicht erreicht werden kann,
2. die Laufbahnprüfung nach § 24 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 1 oder § 31 Absatz 1 als nicht bestanden gilt oder
3. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Referendarinnen und Referendare können aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn sie infolge einer Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst geleistet haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder dienstfähig werden.

§ 10

Dauer, Gliederung und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 19 Monate. Findet die Laufbahnprüfung nicht innerhalb dieser Zeit statt, so dauert er bis zur Prüfung fort.

(2) Die Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besteht aus einem berufspraktischen Teil an den in § 5 Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Ausbildungsstellen (14 Monate) und Lehrgängen (5 Monate) an der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume nach § 5 Absatz 4 zum Erwerb von Kenntnissen insbesondere in den Fachgebieten Pädagogik, allgemeine Didaktik, Psychologie, Bildung, Beratung, Kommunikation, Verwaltung und Recht, Allgemeine Landwirtschaft einschließlich Agrarpolitik und Unternehmensführung. Inhalt, Dauer und Ablauf der Ausbildung ergeben sich aus dem Ausbildungsplan nach § 11.

§ 11

Ausbildungsplan

Die Ausbildungsbehörde stellt für jede Referendarin und jeden Referendar einen Ausbildungsplan auf, in dem In-

halt, Dauer und Ablauf der Ausbildung im Einzelnen festgelegt sind.

§ 12

Pädagogische Ausbildung

(1) Im Rahmen der pädagogischen Ausbildung ist die Referendarin oder der Referendar mit der Unterrichtserteilung und den damit zusammenhängenden Verwaltungsabläufen vertraut zu machen.

(2) Die durchschnittliche Unterrichtsverpflichtung beträgt während der ersten Unterrichtsphase zwei Wochenstunden sowie während der zweiten Unterrichtsphase mindestens vier und höchstens acht Wochenstunden.

§ 13

Beurteilung

Die untere Landwirtschaftsbehörde im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 hat einen Monat vor Ende der Ausbildung im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung eine Beurteilung über Art und Dauer der Beschäftigung, die Leistungen und das dienstliche Verhalten zu erstellen. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel der Ausbildung erreicht wurde. Die Leistungen sind mit einer Punktzahl nach § 26 zu bewerten. Die Beurteilung ist der Einstellungsbehörde vorzulegen. Die weiteren Ausbildungsstellen nach § 5 Absatz 3 Satz 2 legen der Ausbildungsleitung nach Abschluss des Ausbildungsabschnittes eine Anwesenheitsbestätigung vor.

§ 14

Urlaub

(1) Bei der Genehmigung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Die Ausbildungsbehörde kann Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 31 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung bis zu drei Monate auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn der Urlaub der Ausbildung förderlich ist.

§ 15

Ausfallzeiten, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde, ob und inwieweit durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen versäumte Zeit nachgeholt werden muss, sofern diese einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

(2) Hat die Referendarin oder der Referendar das Ziel der Ausbildung des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht, kann die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde den Vorbereitungsdienst um die er-

forderliche Dauer, höchstens jedoch um zwölf Monate, verlängern.

§ 16

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Ministerium.

§ 17

Zeit, Ort, Bestandteile der Laufbahnprüfung

(1) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der Laufbahnprüfung, die in der Regel einmal im Jahr durchgeführt wird.

(2) Die Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst mit Ausnahme der Laufbahnprüfung abgeleistet haben (Prüflinge), haben an dieser teilzunehmen.

(3) Die Laufbahnprüfung besteht aus einer pädagogischen, einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

§ 18

Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Prüfungsbehörde gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Acht Beamtinnen oder Beamte des höheren landwirtschaftlichen Dienstes, darunter die Ausbildungsleitungen nach § 6 Absatz 1 und
2. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes.

(3) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu berufen. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen für die Dauer von vier Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederberufung zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig auscheidenden Mitglieds oder dessen Stellvertretung die Berufung eines neuen Mitglieds oder einer neuen Stellvertretung erforderlich, werden diese nur für den Rest der Amtszeit berufen.

(5) Die Prüfungsbehörde bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ein Mitglied des höheren landwirtschaftlichen Dienstes zur vorsitzenden Person und ein weiteres Mitglied des höheren landwirtschaftlichen Dienstes zu deren Stellvertretung. Die Laufbahnprüfung wird von der vorsitzenden Person geleitet.

(6) Der Prüfungsausschuss bildet zur Abnahme der pädagogischen, praktischen und mündlichen Prüfung Prüfungskommissionen und bestimmt die jeweils vorsitzende Person. Eine Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Die vorsitzende Person bei der pädagogischen und praktischen Prüfung ist die Ausbildungsleitung. Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person, sofern in den nachfolgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 19

Schriftführung

(1) Die Prüfungsbehörde bestellt eine Schriftführung. Diese hat die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Laufbahnprüfung zu unterstützen und über deren Verlauf sowie über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In der Niederschrift ist festzuhalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfungen,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen,
3. die Namen der Prüflinge,
4. die Punktzahl der Beurteilung,
5. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
6. die Bewertung der pädagogischen, praktischen und mündlichen Prüfung,
7. die Gesamtdurchschnittspunktzahl, die Endpunktzahl, die Gesamtnote und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen.

(3) Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 20

Pädagogische Prüfung

(1) Die pädagogische Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Abschnitt.

(2) Im schriftlichen Abschnitt sind in insgesamt drei Stunden Prüfungsarbeiten zu folgendem in § 10 Absatz 2 aufgeführten Fachgebieten anzufertigen:

1. Fachgebiet 1: Allgemeine Didaktik,
2. Fachgebiet 2: Psychologie.

§ 22 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind anstelle des Namens mit einer Kennziffer zu versehen. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung per Los festgelegt. Die zu den Kennziffern gehörenden Namen dürfen den prüfenden Personen erst nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekanntgegeben werden.

(4) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt.

(5) Wer die Aufsicht führt, fertigt eine Niederschrift mit Angaben zu Beginn und Ende der Aufgabenbearbeitung, Namen der Prüflinge und besondere Vorkommnisse, insbesondere Unregelmäßigkeiten, an.

(6) Der praktische Abschnitt umfasst zwei Lehrproben zu je einer Unterrichtseinheit, die insgesamt von der Prüfungskommission mit einer Punktzahl nach § 26 zu bewerten sind.

(7) Die Ausbildungsleitung legt auf Vorschlag der Fachschule, an der die Prüfung stattfindet, die Themen der Lehrproben fest. Ein Thema kann dem Schwerpunktgebiet des Prüflings nach § 4 Absatz 2 entnommen sein. Die Themen sind vier Werktage vor den Lehrproben bekanntzugeben. Der Prüfling ist während dieser Zeit von anderen Dienstgeschäften freizustellen.

(8) Der Prüfling hat die Unterrichtsskizzen der Lehrproben der Prüfungskommission spätestens eine Stunde vor der Prüfung in dreifacher Fertigung vorzulegen.

(9) Die vorsitzende Person der Prüfungskommission der pädagogischen Prüfung teilt dem Prüfling das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss aller Lehrproben schriftlich mit.

(10) Bei Behinderungen, die die Schreibfähigkeit beeinträchtigen, kann die Prüfungsbehörde auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern, Ruhepausen gewähren, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Referendarinnen und Referendare sind zu Beginn der Ausbildung durch die Ausbildungsbehörde auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 hinzuweisen.

(11) Bei Prüflingen, die aufgrund einer Behinderung in ihren kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt sind, muss die barrierefreie Gestaltung der Lehrproben gewährleistet sein; soweit erforderlich, haben sie das Recht, geeignete Kommunikationshilfen einzusetzen. Aus behinderungsbedingten Gründen kann die Prüfung unterbrochen und von der maximalen Prüfungszeit abgewichen werden. Absatz 10 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 21

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Prüfungsarbeit zu folgenden in § 10 Absatz 2 aufgeführten Fachgebieten anzufertigen:

1. Fachgebiet 1: Allgemeine Landwirtschaft,
2. Fachgebiet 2: Verwaltung und Recht.

(2) Für die Bearbeitung der Prüfungsarbeiten stehen jeweils drei Stunden zur Verfügung.

(3) Die Aufgaben stellt die Prüfungsbehörde im Benehmen mit der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses.

(4) Dem Prüfling werden die zur Bearbeitung der Prüfungsarbeiten erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

(5) § 20 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die per Los festgelegten Kennziffern übernommen werden. § 20 Absatz 4, 5 und 10 gelten entsprechend.

§ 22

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die von der vorsitzenden Person bestimmt werden, selbständig und unabhängig voneinander mit einer Punktzahl nach § 26 zu bewerten.

(2) Weichen die Bewertungen um bis zu zwei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Punktzahl. Bei Abweichungen von mehr als zwei Punkten setzt die vorsitzende Person die Punktzahl im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest, wenn eine Einigung oder Annäherung auf zwei Punkte nicht erzielt werden kann.

(3) Wird eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so wird diese Leistung mit null Punkten bewertet.

(4) Besteht eine Prüfungsarbeit aus mehreren Teilen, wird aus den für die einzelnen Teile erzielten Punktzahlen nach dem Verhältnis der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit die Durchschnittspunktzahl bis auf zwei Dezimalstellen (ohne Rundung) gebildet.

§ 23

Praktische Prüfungen

(1) Die praktische Prüfung besteht aus je einer Prüfung in Beratung und Verwaltung.

(2) In der praktischen Prüfung in Beratung hat der Prüfling auf der Grundlage einer Analyse verschiedene unternehmerische Optionen für eine landwirtschaftliche Unternehmerfamilie oder eine geeignete Einrichtung zu

entwickeln. Dies ist gemeinsam mit den betroffenen Personen in einem Prüfungsgespräch, welches für jeden Prüfling mindestens 60 und höchstens 70 Minuten dauert, zu diskutieren und zu bewerten. In die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen ist Einblick zu gewähren. Bei der Auswertung dieser Unterlagen ist die Benutzung von Hilfsmitteln erlaubt. Der Prüfling erhält zwei Wochen Vorbereitungszeit, in der er von sonstigen Dienstaufgaben freizustellen ist.

(3) In der praktischen Prüfung in Verwaltung erhält der Prüfling einen umfassenden Verwaltungsvorgang, der innerhalb von zwei Wochen selbständig zu bearbeiten ist. Die Arbeitsschritte und das Ergebnis sind spätestens eine Stunde vor Beginn des Prüfungsgesprächs der Prüfungskommission schriftlich vorzulegen. Das Prüfungsgespräch dauert insgesamt etwa 20 Minuten und beginnt mit einem Kurzvortrag, der höchstens 10 Minuten dauert.

(4) Die gezeigten Leistungen nach Absatz 1 und 2 sind von der Prüfungskommission mit jeweils einer Punktzahl nach § 26 zu bewerten.

(5) Die vorsitzende Person der Prüfungskommission der jeweiligen praktischen Prüfung teilt dem Prüfling das Ergebnis nach Abschluss aller Prüfungen schriftlich mit.

(6) § 20 Absätze 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 24

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

(1) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn sowohl die praktische Prüfung in Beratung und Verwaltung als auch die zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten mit weniger als 5,00 Punkten bewertet wurden. Die Laufbahnprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(2) Dies ist dem Prüfling von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses nach Vorliegen aller Bewertungen nach Absatz 1 schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch und wird zu folgenden in § 10 Absatz 2 aufgeführten Fachgebieten abgelegt:

1. Fachgebiet 1: Allgemeine Landwirtschaft,
2. Fachgebiet 2: Verwaltung und Recht.

(2) Die mündliche Prüfung eines Prüflings dauert in jedem Fachgebiet etwa 20 Minuten.

(3) § 20 Absatz 11 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in jedem Fachgebiet mit einer Punktzahl nach § 26.

§ 26

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen im Vorbereitungsdienst und der Laufbahnprüfung gelten folgende Punkte und die sich daraus ergebenden Noten:

sehr gut (1) 15 bis 14 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2) 13 bis 11 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3) 10 bis 8 Punkte	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4) 7 bis 5 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6) 1 bis 0 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Zwischenpunktzahlen sind außer in den Fällen der § 20 Absatz 2 und § 22 Absatz 2 und 4 nicht zulässig.

§ 27

Feststellung des Ergebnisses

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote fest.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Punktzahlen

1. des schriftlichen pädagogischen Abschnitts	einfach
2. des praktischen pädagogischen Abschnitts	einfach
3. der schriftlichen Prüfung im Fachgebiet 1	einfach
4. der schriftlichen Prüfung im Fachgebiet 2	einfach
5. der praktischen Prüfung in Beratung	einfach
6. der praktischen Prüfung in Verwaltung	einfach
7. der mündlichen Prüfung im Fachgebiet 1	einfach
8. der mündlichen Prüfung im Fachgebiet 2	einfach
9. der Beurteilung nach § 13	dreifach

gewichtet und die so entstehende Summe durch 11 geteilt und auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung errechnet (Gesamtdurchschnittspunktzahl).

(3) Die Laufbahnprüfung hat bestanden, wer bei der nach Absatz 2 ermittelten Gesamtdurchschnittspunktzahl mindestens 5,00 Punkte erreicht hat.

(4) Bei bestandener Laufbahnprüfung ist die Gesamtdurchschnittspunktzahl ab ,50 auf die volle Punktzahl aufzurunden, im Übrigen auf die volle Punktzahl abzurunden (Endpunktzahl). Nach § 26 wird anhand der Endpunktzahl die Gesamtnote ermittelt.

(5) Die Gesamtnote und die ihr zugrundeliegende Endpunktzahl sind den Prüflingen nach der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Auf Wunsch sind die Bewertungen zu erläutern.

§ 28

Prüfungszeugnis, Einsicht in Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsbehörde erteilt bei Bestehen der Laufbahnprüfung ein Zeugnis mit der Angabe des Schwerpunktes nach § 4 Absatz 2, der erreichten Endpunktzahl und der Gesamtnote. Sind die Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote »ausreichend« bewertet worden, wird im Zeugnis nur angegeben, dass die Prüfung bestanden ist.

(2) Prüflinge, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, sind berechtigt, die Bezeichnung »Landwirtschaftsassessorin« oder »Landwirtschaftsassessor« zu führen. Aufgrund der Ausbildung besitzen die Prüflinge die Befähigung zum Lehramt an Fachschulen für Landwirtschaft.

(3) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling durch die Prüfungsbehörde einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

(4) Die Prüfungsakten verbleiben bei der Prüfungsbehörde und können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Laufbahnprüfung vom Prüfling eingesehen werden.

§ 29

Wiederholung der Laufbahnprüfung

Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal beim nächsten Termin wiederholen. Die Einstellungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, welcher weitere Vorbereitungsdienst vor der Wiederholung der Prüfung zu leisten ist, sofern die Referendarin oder der Referendar nicht nach § 9 Absatz 3 entlassen wird.

§ 30

Fernbleiben und Rücktritt von der Laufbahnprüfung

(1) Bei Fernbleiben oder bei Rücktritt von der Laufbahnprüfung ohne Zustimmung der Prüfungsbehörde gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stimmt die Prüfungsbehörde dem Fernbleiben oder Rücktritt zu, gilt die Laufbahnprüfung als nicht unternommen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Er-

krankung kann dem Rücktritt grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn der Prüfling unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat; das ärztliche Zeugnis muss die medizinischen Befundtatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittgrundes der Prüfung unterzogen hat, kann wegen dieses Grundes nicht nachträglich zurücktreten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend gehindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes in der Prüfung, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Laufbahnprüfung.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 und 4 bestimmt die Ausbildungsbehörde auf Vorschlag der Prüfungsbehörde, welcher weitere Vorbereitungsdienst zu leisten ist, sofern die Referendarin oder der Referendar nicht nach § 9 Absatz 3 oder 4 entlassen wird.

§ 31

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis von Prüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann durch den Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der Laufbahnprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen kann der betreffende Teil der Laufbahnprüfung mit null Punkten bewertet werden. Kann die Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen prüfenden Personen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, kann die Prüfungsbehörde das Prüfungsergebnis ändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

ABSCHNITT 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32

Übergangsbestimmungen

Für Referendarinnen und Referendare, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Vorbereitungsdienst stehen, gelten weiterhin die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst und das höhere Lehramt an Fachschulen für Landwirtschaft in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

STUTTGART, den 5. Dezember 2014

BONDE

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Justiz**

Vom 9. Dezember 2014

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 23d Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2694),
2. § 52 Absatz 2 Satz 1 des Designgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 123),
3. § 19 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840),
4. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314)

in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nummer 11, 12, 24 a der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2012 (GBl. S. 372):

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GBl. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a wird wie folgt gefasst:

»§ 6 a

Vereinsregister

Die Führung des Vereinsregisters wird folgenden Amtsgerichten zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Freiburg im Breisgau
für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Säckingen, Breisach am Rhein, Donaueschingen, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg im Breisgau, Gengenbach, Kehl, Kenzingen, Konstanz, Lahr/Schwarzwald, Lörrach, Müllheim, Oberkirch, Offenburg, Radolfzell am Bodensee, Schönau im Schwarzwald, Schopfheim, Singen (Hohentwiel), St. Blasien, Staufen im Breisgau, Stockach, Titisee-Neustadt, Überlingen, Villingen-Schwenningen, Waldkirch, Waldshut-Tiengen und Wolfach;
2. dem Amtsgericht Mannheim
für die Bezirke der Amtsgerichte Achern, Adelsheim, Baden-Baden, Buchen (Odenwald), Bretten, Bruchsal, Bühl, Ettlingen, Gernsbach, Heidelberg, Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach, Mannheim, Maulbronn, Mosbach, Pforzheim, Philippsburg, Rastatt, Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Wiesloch, Weinheim und Wertheim;
3. dem Amtsgericht Stuttgart
für die Bezirke der Amtsgerichte Albstadt, Bad Urach, Backnang, Balingen, Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Calw, Esslingen am Neckar, Freudenstadt, Hechingen, Heilbronn, Horb am Neckar, Kirchheim unter Teck, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach am Neckar, Münsingen, Nagold, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg am Neckar, Schorndorf, Stuttgart, Stuttgart-Bad Cannstatt, Tübingen, Tuttlingen, Vaihingen an der Enz und Waiblingen;
4. dem Amtsgericht Ulm
für die Bezirke der Amtsgerichte Aalen, Bad Mergentheim, Bad Saulgau, Bad Waldsee, Biberach an der Riß, Crailsheim, Ehingen (Donau), Ellwangen (Jagst), Geislingen an der Steige, Göppingen, Heidenheim an der Brenz, Langenburg, Leutkirch im Allgäu, Neresheim, Ravensburg, Riedlingen, Tettang, Ulm und Wangen im Allgäu.«

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort »Geschmacksmuster-« durch das Wort »Design-« ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter »und Geschmacksmuster-« durch die Angabe », Design-« ersetzt.

3. § 30 a wird wie folgt gefasst:

»§ 30 a

Rechtsdienstleistungsgesetz, Geldwäschegesetz

Die der Landesjustizverwaltung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zustehenden Aufgaben und Be-

fugnisse werden auf den Präsidenten des Landgerichts Stuttgart für den Geschäftsbezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart, auf den Präsidenten des Landgerichts Karlsruhe für den Geschäftsbezirk der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach sowie auf den Präsidenten des Landgerichts Freiburg für den Geschäftsbezirk der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen übertragen. Die Präsidenten der Landgerichte Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sind für ihren in Satz 1 genannten Geschäftsbezirk die nach Landesrecht zuständigen Stellen im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes (GWG) für die Ausübung der Aufsicht über Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 a GWG.«

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Artikel 1 Nummer 1 tritt die Zuweisung der Führung des Vereinsregisters für die Amtsgerichtsbezirke Bad Urach, Calw, Münsingen, Nagold, Reutlingen und Rottenburg am Neckar am 12. Januar 2015 in Kraft.

(3) In Artikel 1 Nummer 1 tritt die Zuweisung der Führung des Vereinsregisters für die Amtsgerichtsbezirke Bad Mergentheim, Crailsheim, Heidenheim an der Brenz und Langenburg am 26. Januar 2015 in Kraft.

(4) In Artikel 1 Nummer 1 tritt die Zuweisung der Führung des Vereinsregisters für die Amtsgerichtsbezirke Konstanz, Radolfzell am Bodensee, Stockach und Überlingen am 16. Februar 2015 in Kraft.

(5) In Artikel 1 Nummer 1 tritt die Zuweisung der Führung des Vereinsregisters für die Amtsgerichtsbezirke Adelsheim, Buchen (Odenwald), Mosbach, Tauberbischofsheim, Weinheim und Wertheim am 2. März 2015 in Kraft.

(6) In Artikel 1 Nummer 1 tritt die Zuweisung der Führung des Vereinsregisters für die Amtsgerichte Albstadt, Balingen, Freudenstadt, Hechingen, Horb am Neckar und Tuttlingen am 27. März 2015 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

STUTTGART, den 9. Dezember 2014 STICKELBERGER

Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des 15. Landtags von Baden-Württemberg

Vom 28. November 2014

Der Landtag hat am 26. November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

§ 75 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juni 1989 (GBI. S.250), zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. Juni 2012 (GBI. S.478), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.

2. Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

»(2) Beantragt eine Abgeordnete innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen Urlaub, ist dieser vom Präsidenten zu gewähren.

(3) Zum Zwecke der Kinderbetreuung kann der Präsident Abgeordnete auf Antrag für längstens sechs Monate nach der Geburt des Kindes für die Plenar- und Ausschusssitzungen beurlauben.«

STUTTGART, den 28. November 2014

*Der Präsident des Landtags
von Baden-Württemberg*

WOLF

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn

Vom 8. Dezember 2014

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S.469) in der Fassung von Artikel 16 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S.632) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBI. S.290) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands verordnet:

§ 1

In der Stadt Heilbronn ist es innerhalb des wie folgt begrenzten Gebietes verboten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen:

im Osten:

Silcherplatz, Oststraße, Paul-Göbel-Straße bis zur Bahnlinie Weinsberg-Heilbronn,

im Norden:

Entlang der Bahnlinie Weinsberg-Heilbronn bis zur Paulinenstraße, Paulinenstraße bis zur Einmündung Schaeuffelenstraße, Schaeuffelenstraße, Mannheimer Straße, Europaplatz, Bleichinselbrücke,

im Westen:

Kranenstraße bis zur Bahnlinie, entlang der Bahnlinie bis zur Theresienstraße, Theresienstraße,

im Süden:

Badstraße einschließlich Neckarufer bis zur Rosenbergbrücke, Rosenbergbrücke, Südstraße.

Die genannten Straßen, Plätze, Brücken sowie das Neckarufer entlang der Badstraße gehören zum Sperrgebiet, soweit sie seine Begrenzung bilden. Darüber hinaus werden zusätzlich folgende Straßen und Straßenteile in das Sperrgebiet mit einbezogen:

im Norden:

die Kalistraße bis zur Einmündung in die Hafestraße, im Zukunftspark, Inselwiesenstraße, Wohlgelegen, Thomaswert,

im Westen:

die Badstraße einschließlich Neckarufer zwischen Einmündung Theresienstraße und Erwin-Fuchs-Brücke,

im Süden:

die Fortsetzung der Rosenbergstraße zwischen Südstraße und Knorrstraße.

§ 2

In der Stadt Heilbronn ist es in den nachfolgend genannten Straßen und Straßenteilen verboten in der Zeit von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen:

Hafestraße nördlich der Bahnlinie Weinsberg-Heilbronn, Paul-Metz-Brücke und Albertstraße bis zur Einmündung in die Karl-Wüst-Straße.

§ 3

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens eintausend Euro geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184e des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn vom 30. August 1995 (GBl. S. 681) außer Kraft.

STUTTGART, den 8. Dezember 2014 DR. SCHNEIDER

**Rechtsverordnung des
Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Verbot der Prostitution
(Sperrbezirksverordnung) im Stadtkreis
Karlsruhe**

Vom 9. Dezember 2014

Auf Grund von Artikel 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in der Fassung von Artikel 16 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) in Verbindung mit § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Personen, die der Prostitution nachgehen, dürfen sich zu diesem Zwecke nicht innerhalb eines Sperrbezirks aufhalten, der durch folgende Straßen und Plätze in Karlsruhe begrenzt wird:

Mendelssohnplatz – Südlicher Teil der Ludwig-Erhard-Allee (B 10) – Kreisel (westliche Seite) – Wolfartsweierer Straße – Georg-Friedrich-Straße – Karl-Wilhelm-Platz – Karl-Wilhelm-Straße – Bernhardusplatz – Adenauerring – Kaiserstraße – Waldhornstraße – Zirkel – Herrenstraße – Karlstor – Kriegsstraße – Ettlenger-Torplatz – Ettlenger Straße – Rüpurrer Straße – Stuttgarter Straße – Sybelstraße – Luisenstraße – Morgenstraße – Wielandtstraße – Rüpurrer Straße – Mendelssohnplatz.

Die genannten Straßen und Plätze gehören zum Sperrbezirk, soweit sie seine Begrenzung bilden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Brunnenstraße zwischen Kaiserstraße und Zähringer Straße.

§ 2

Innerhalb eines weiteren Sperrbezirks über den räumlichen Geltungsbereich des § 1 hinaus dürfen sich Personen, die der Prostitution nachgehen, zu diesem Zweck nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die eingesehen werden können, aufhalten. Dieser Sperrbezirk wird wie folgt begrenzt:

Am Fasanengarten – Richard-Willstätter-Allee – Moltkestraße – Hertzstraße – Hardtstraße – B 10 bis zum Kühlen Krug – Bannwaldallee – Neue Anlage Straße – St.-Florian-Straße – entlang der Bahnlinie bis zur Schwarzwaldstraße – Schwarzwaldstraße – Ettlenger Straße – Rüpurrer Straße – Stuttgarter Straße – Kreisel

(östliche Seite) – Wolfartsweierer Straße – Am Schloss Gottesau – Schlachthausstraße – Durlacher Allee – Straße westlich Messplatz – Straße Alter Schlachthof – Ostring (B 10) – Durlacher Allee – Weinweg – Ostring – Haid-und-Neu-Straße – Parkstraße – Am Fasanengarten.

Die genannten Straßen und Plätze sowie die Bahnlinie gehören zum Sperrbezirk, soweit sie seine Begrenzung bilden.

§ 3

In dem von den §§ 1 und 2 nicht erfassten Gebiet der Stadt Karlsruhe dürfen sich Personen, die der Prostitution nachgehen, in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu diesem Zweck nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die eingesehen werden können, aufhalten.

Das Stadtgebiet entspricht der Festlegung der Grenzen des Stadtgebietes nach der amtlichen Karte »Stadtplan Karlsruhe« (Herausgeber: Stadt Karlsruhe, Liegenschaftsamt) in der jeweils aktuellen Ausgabe. Der »Stadtplan Karlsruhe« ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

(1) Die Verordnung mit Stadtplan und einer zeichnerischen Darstellung der Sperrbezirke nach §§ 1 und 2 wird beginnend ab dem Tag nach Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt auf die Dauer von 3 Wochen zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten beim Ordnungs- und Bürgeramt der Stadt Karlsruhe, Kaiserallee 8,

76133 Karlsruhe und beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Jahnstraße 3, 76133 Karlsruhe, öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Stadtplan und zeichnerischer Darstellung der Sperrbezirke nach §§ 1 und 2 wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 genannten Stellen zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 5

(I) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 1 bis 3 können nach § 120 in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis ein-tausend Euro geahndet werden.

(2) Beharrliche Zuwiderhandlungen werden nach § 184e des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 4 Abs. 1) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Rechtsverordnungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis Karlsruhe vom 6. April 1979 (GBl. S.214), vom 1. Februar 1988 (GBl. S.98) und vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 72) außer Kraft.

KARLSRUHE, den 9. Dezember 2014

KRESSL

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2014

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2015.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2014 **wird den Beziehern** im März 2015 **kostenlos** zugesandt.
